



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 23. August 2016

Protokoll-Nr.: 848

Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden ist. Diese bringt für die schweizerischen Finanzinstitute Vorteile, indem sie namentlich den sehr grossen administrativen und finanziellen Aufwand für die Umsetzung der AIA in einem gewissen Umfang reduziert.

Einen Hinweis gilt es jedoch zu Artikel 1 AIAV anzubringen: Im besagten Artikel wird bestimmt, welche Staaten nebst den Partnerstaaten als teilnehmende Staaten gelten (sog. "White List"). Unter diesen Staaten werden auch die USA geführt. Die USA führen aber als fast einziges Land den AIA gemäss OECD Standard nicht ein. Sie verweisen darauf, dass ihre eigener Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) einen "automatischen Informationsaustausch" beinhaltet. Dies stimmt im Fall der Schweiz so nicht: Die Schweiz hat mit den USA ein FATCA Modell 2 Abkommen abgeschlossen, welches keine Reziprozität beinhaltet. Für die Schweiz sollten die USA darum nicht als teilnehmender Staat gelten, bis ein entsprechendes, Reziprozität beinhaltendes FATCA Abkommen nach Modell 1 abgeschlossen ist. Wir vertreten diese Forderung, auch wenn es nachvollziehbar ist, dass es für den Schweizer Finanzplatz insgesamt eine wesentliche Erleichterung darstellt und gegenüber von Konkurrenzfinanzplätzen weniger nachteilig ist, wenn die Liste der teilnehmenden Staaten möglichst weit gefasst ist. Es gilt aber auch festzuhalten, dass insbesondere die USA von anderen Staaten mehr Informationen einfordern, als sie im Gegenzug an Informationen zu liefern im Stand oder bereit sind.

Schliesslich bringen wir folgenden Hinweis an: Artikel 8 AIAV regelt, dass nachrichtenlose Konten als ausgenommene Konten behandelt werden dürfen, wenn der Kontostand oder -wert zum Zeitpunkt der Meldung oder der Auflösung des Kontos höchstens 1'000 Franken beträgt. Gemäss CRS Implementation Handbook der OECD, Seite 117, handelt es sich beim Betrag von 1'000 US Dollar um eine indikative Wertangabe der OECD. Die OECD erwartet jedoch von den Staaten, dass sie "nicht substantiell" über diesen Wert hinaus einen höheren Wert bestimmen, bis zu dem ein nachrichtenloses Konto als ausgenommenes Konto behandelt werden darf. Der Betrag von 1'000 Franken erscheint uns für schweizerische Verhältnisse als tief angesetzt. Bei nachrichtenlosen Konten kann das Risiko einer Steuerhinterziehung nahezu ausgeschlossen werden. Wir würden es daher als sinnvoll erachten, den Betrag auf 10'000 Franken zu erhöhen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident